

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1. Geltung**
 - 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschliesslich unsere Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.
- 2. Angebot und Umfang der Lieferung**
 - 2.1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
 - 2.2 Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass eine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt, so ist unser Angebot oder - falls ein solches nicht vorliegt - der schriftliche Auftrag des Bestellers massgebend.
 - 2.3 Unser Angebot ist freibleibend.
- 3. Technische Daten und Planung**
 - 3.1 An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
 - 3.2 Technische Änderungen bleiben vorbehalten und bedürfen keiner Ankündigung.
 - 3.3 Produkte die vom Standardsortiment in irgendeiner Form abweichen, gelten als kundenspezifisch.
 - 3.4 Bestellungen für kundenspezifische Produkte können nur bearbeitet werden, wenn sie in Schriftform erfolgen.
 - 3.5 Für die Planung von kundenspezifischen Produkten sind die Unterlagen des Bestellers und die Angaben des Angebots Bezugsgrundlage.
 - 3.6 Die durch Änderungen entstehenden Mehrpreise und / oder Terminverzögerungen sind von Besteller zu tragen.
 - 3.7 Unsere Produkte werden nach den gängigen europäischen Normen hergestellt und geprüft. Für die Einhaltung der Normen des Ziellandes ist der Besteller verantwortlich. Werkseitige Anpassungen an die Normen des Ziellandes können nur berücksichtigt werden, wenn der Besteller uns die nötigen Normunterlagen vor der Angebotsöffnung zukommen lässt. Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4. Preise**
 - 4.1 Die Preislisten enthalten Richtpreise. Änderungen bleiben ohne Ankündigung vorbehalten.
 - 4.2 Die vereinbarten Preise sind netto ohne Mehrwertsteuer, Verpackung- und Versandkosten.
 - 4.3 Für Kleinaufträge bis CHF 100.- Warenwert berechnen wir angemessene Bearbeitungskosten.
 - 4.4 Planunterlagen und Werkzeuge für kundenspezifische Produkte werden anteilig berechnet und bleiben unser Eigentum.
- 5. Zahlung**
 - 5.1 Alle Zahlungen sind innert 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum netto frei angegebener Zahlstelle zu leisten.
 - 5.2 Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen von 10% berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
 - 5.3 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
 - 5.4 Im Verkehr mit dem Ausland wird, solange nichts anderes vereinbart, ein Akkreditiv oder eine Vorauszahlung verlangt.
 - 5.5 Der Besteller trägt alle mit dem Zahlungsverkehr zusammenhängenden Kosten.
- 6. Liefertermine**
 - 6.1 Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen.
 - 6.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
 - 6.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die ausserhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
 - 6.4 Geraten wir mit unseren Lieferungen oder Leistungen in Verzug und gewährt der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
 - 6.5 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
 - 6.6 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm - beginnend ein Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft - die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindesten jedoch 0.5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessenen verlängerter Frist zu beliefern.
- 7. Gefahrenübergang und Versand**
 - 7.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen haben.
 - 7.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
 - 7.3 Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns nach seinen Angaben versichert.
- 8. Garantie**
 - 8.1 Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung erstreckt sich unsere Garantie vom Tag der Lieferung an auf alle innerhalb von 12 Monaten auftretenden Mängel, die nachweisbar ihre Ursache in Materialfehlern oder fehlerhafter Fabrikation haben. Jede weitergehende Gewährleistung, im besonderen für Folgeschäden, wird ausgeschlossen.
 - 8.2 Für alle Gegenstände wie z.B. Kathodenstrahlröhren, Fotomultiplier, Leuchtmittel, Verbrauchsmaterialien und bewegte Teile, die der Abnutzung im normalen Gebrauch unterliegen, wird keine Garantie gewährt.
 - 8.3 Für Schäden und deren Folgen, welche durch unsachgemässen Umgang entstehen, wird jede Haftung abgelehnt.
 - 8.4 Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über; sie sind uns auf Verlangen frei Haus zurück zu senden.
 - 8.5 Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäss ohne vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
 - 8.6 Der Besteller hat uns zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserung und Ersatzlieferungen die angemessenen Zeit und Gelegenheit zu geben. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 9. Mängelrügen**
 - 9.1 Der Besteller hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen, ob Mängel vorliegen. Werden Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich gelte zu machen.
 - 9.2 Liegt ein Mangel vor, der bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar ist, so muss die Mängelrüge bei Entdeckung unverzüglich erfolgen.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
 - 10.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen von uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschliesslich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahmen des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
 - 10.2 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und uns hiervon Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherung abzuschliessen.
 - 10.3 Umbildung und/oder Verbrauch von Vorbehaltssachen sind ausdrücklich untersagt.
 - 10.4 Wird eine Rücknahme einer Vorbehaltssache vereinbart, gehen alle daraus entstehenden Kosten für Transport, Revision, Reparatur, etc. zu Lasten des Bestellers.
- 11. Dokumentation und Sicherheit**
 - 11.1 Zu jedem Produkt wird eine Betriebsanleitung mitgeliefert. Technische Unterlagen werden nur auf Verlangen und gegen eine Schutzgebühr ausgehändigt.
 - 11.2 Dokumentationen und Technische Unterlagen sind in deutscher und englischer Sprache erhältlich. Übersetzungen in andere Sprachen werden dem Besteller verrechnet.
 - 11.3 Mit der Lieferung geht die Haftung über die Betriebssicherheit auf den Besteller über. Er ist für die Signalisation von Gefahrenzonen selbst verantwortlich.
- 12. Gerichtsstand**
 - 12.1 Es gilt das Schweizerische Recht. Gerichtsstand ist Affoltern am Albis, Schweiz.
 - 12.2 Bei Übersetzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt das deutsche Original als Rechtsgrundlage.